



Satzung
des
„Tourismusverein Wein & Kultur
Schweigen-Rechtenbach e.V.“

An der unter **VR Nummer 1103** beim Registergericht Landau/Pfalz mit Datum 17. Januar 1979 eingetragenen, gültigen Satzung des Tourismusvereins Schweigen-Rechtenbach e.V.“ wurden in der Mitgliederversammlung am 4.4.2023 diese Satzungsneufassung vorgenommen, beschlossen und genehmigt und treten am gleichen Tage in Kraft.

INHALT:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Beginn der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 14 Niederschrift von Beschlüssen
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Vermögen
- § 17 Vereinsauflösung
- § 18 Inkrafttreten

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Tourismusverein Wein & Kultur Schweigen-Rechtenbach e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 76889 Schweigen Rechtenbach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 76829 Landau / Pf. unter der VR-Nr 1103 eingetragen.

§2 Vereinszweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt die Zwecke, die der Pflege und Förderung des Tourismus, Freizeit und Erholung sowie der Ansehensverbesserung der Region dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Ziel des Vereins ist es, den örtlichen Tourismus und die Freizeitqualität in Schweigen-Rechtenbach zu fördern und auszubauen.
Zur Erreichung dieses Zwecks will der Verein in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Insbesondere in enger Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein „Südliche Weinstraße Bad Bergzabern e.V.“

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Tätigkeiten

- die örtliche Tourismuswerbung
- die Betreuung und die Information der Gäste, zu deren Wohl Einrichtungen unterhalten und vermehrt werden sollen
- die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes sowie durch Aktivitäten zur Erhöhung des Freizeitwertes
- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Vereinszwecke
- Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit in der PAMINA-Region
- die Förderung des Tourismus durch Aufklärung der einheimischen Bevölkerung über die Erfordernisse des Tourismus
- die Wahrnehmungen der örtlichen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Parlament sowie Verbände und Vereinigungen

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- 1) ordentlichen Mitgliedern
- 2) Ehrenmitgliedern

Zu 1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) werden, die die Satzungszwecke unterstützen.

Zu 2) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge gezahlt. Die Höhe der Beiträge legt die Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) mit dem Tod eines Mitgliedes bzw. Erlöschen der juristischen Person,
- 2) durch freiwilligen Austritt,
- 3) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 4) durch Ausschluss aus dem Verein.

Zu 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Zu 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Zu 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge bei der Vorstandschaft zu stellen. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und durch aktive Mitwirkung zu unterstützen.
 - den Vorstand zu unterstützen und die dem Verein für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - bis zu drei Beisitzern (und wenn möglich je 1 Vertreter)
 - dem Schatzmeister
 - ~~dem Schriftführer~~
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten. Er bestimmt bei Bedarf einen Geschäftsführer.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgabe:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 4) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes,
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, in der die Neuwahl des Vorstandes erfolgt ist. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist verantwortlich für die ordentliche Buchführung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Sollte es bei der Beschlussfassung durch Fehlen eines Vorstandsmitgliedes zu einer Patt-Situation kommen, so ist der Beschluss abgelehnt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder verfügen jeweils über eine Stimme.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme von § 15 (Satzungsänderung) und § 17 (Auflösung) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und die von der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann persönlich oder durch Vollmacht erfolgen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, können während der Mitgliederversammlung nicht angenommen und behandelt werden, diese müssen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen dem Entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dieses von einem Mitglied beantragt wird. Sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 14 Niederschrift von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- ~~3. — Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen der Ortsgemeinde Schweigen-Rechtenbach zufallen, die das Vermögen ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. — Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck.~~

§ 18 Inkrafttreten

An der unter VR-Nummer 1103 beim Registergericht Landau/Pfalz mit Datum 05. Februar 2005 eingetragenen, gültigen Satzung des Tourismusverein Wein & Kultur Schweigen-Rechtenbach e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom **12.02.2025** die Satzungsneufassung vorgenommen und genehmigt.

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und/oder Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister zu erreichen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.